

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1693

Trimbach: Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften wird die im Bauzonenplan festgelegte Gestaltungsplanpflicht (Gebiet Nr. 16, GP-Pflicht II) umgesetzt. Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten verdichteten Wohnüberbauung von hoher Wohnqualität. Dabei wird insbesondere der Nordhanglage und dem im Gestaltungsplanperimeter stehenden erhaltenswerten Kulturobjekt (altes Bauernhaus) Rechnung getragen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Juni 2016 bis zum 22. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften am 14. Juni 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Trimbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baslerstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan mit SBV (später) **(Einschreiben)**

Bauamt Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Baukommission Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Brassel Architekten GmbH, Kanzleistrasse 127, 8004 Zürich

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Gestaltungsplan „Birkenweg“ mit Sonderbauvorschriften)